

Das Gebrauchsmuster – sinnvolle Alternative zum Patent?

Hartnäckig hält sich sowohl bei Erfindern als auch vielen Firmenvertretern noch immer die Meinung, ein Gebrauchsmuster sei die zu bevorzugende Alternative zum Patent, da es sowohl erheblich kostengünstiger sei und zudem auch signifikant geringere Ansprüche an dessen Erfindungshöhe gestellt würden. Diese Ansicht spiegelt sich auch in der stetig hohen Anzahl an Gebrauchsmusteranmeldungen (immerhin 17.000 Anmeldungen im Jahre 2009) im Vergleich zu entsprechend eingereichten deutschen Patentanmeldungen (60.000) wider.

Das Argument, wonach – bedingt durch die vermeintlich niedriger anzusetzende Erfindungshöhe – auch „kleinere Erfindungen“, die dem Patentschutz nicht zugänglich sind, wenigstens noch mit Hilfe eines Gebrauchsmusters geschützt werden können, wurde jedoch bereits im Jahre 2006 vom Bundesgerichtshof entkräftet. So gelten nun für ein Gebrauchsmuster dieselben Anforderungen wie für ein Patent. Eine Erfindung muss sich daher, ebenso wie ein Patent, deutlich vom Stand der Technik abgrenzen lassen, um gebrauchsmusterfähig zu sein.

Auch die Kosten für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters unterscheiden sich nicht wesentlich von den Kosten, die für die Ausarbeitung einer Patentanmeldung anfallen (wobei sich die geringen Unterschiede lediglich aus den nur marginal voneinander abweichenden Amtsgebühren ergeben; die Kosten für die Ausarbeitung des Anmeldetextes durch einen Patentanwalt sind für beide Schutzrechte prinzipiell die selben). Zwar entstehen vor der eigentlichen Patenterteilung weitere Kosten im Verlaufe des späteren Prüfungsverfahrens, da ein Patent, im Gegensatz zu einem Gebrauchsmuster, stets von einem Prüfer des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) geprüft wird. Das Patentprüfungs-

verfahren kann jedoch bis zu sieben Jahre (gerechnet ab dem Anmeldetag) hinausgezögert werden, so dass diese Kosten nicht gleich zu Beginn der Anmeldung anfallen. Nach Erteilung ist das Patent jedoch durch die Prüfung durch das DPMA weitaus „wertvoller“ als ein Gebrauchsmuster, dessen Schutzfähigkeit während des Eintragungsverfahrens nicht überprüft wird.

Zudem weist eine Patentanmeldung bzw. ein entsprechend geprüftes Patent zahlreiche weitere Vorteile gegenüber einem Gebrauchsmuster auf, so dass in der Regel die Patentanmeldung der Einreichung einer Gebrauchsmusteranmeldung vorzuziehen ist.

Neben der unterschiedlich langen Schutzdauer (Patent: max. 20 Jahre; Gebrauchsmuster: max. 10 Jahre) besteht ein weiterer, oftmals vernachlässigter Unterschied im möglichen Schutzzumfang. Während nämlich mit Hilfe eines Patents sowohl Vorrichtungen (Produkte, Maschinen etc.) als auch Arbeits- und Herstellungsverfahren geschützt werden können, ist der Schutzzumfang eines Gebrauchsmusters ausschließlich auf Vorrichtungen beschränkt.

Zudem ist der Schutzzumfang nach Einreichung des Gebrauchsmusters fixiert – eine nachträgliche Überarbeitung des Gebrauchsmusters und damit eine Anpassung des Schutzzumfangs ist nicht mehr möglich. Dies macht es einem potentiellen Verletzer in der Regel relativ einfach, den beanspruchten Schutzbereich zu umgehen.

Im Gegensatz dazu bleibt eine Patentanmeldung bis zur abschließenden Patenterteilung in gewissen Grenzen formbar. Erst im Laufe des oben genannten Prüfungsverfahrens muss sich der Anmelder schließlich entscheiden, auf welchen Gegenstand sich der Patentschutz erstrecken soll (wobei selbstverständlich

der notwendige Abstand zum Stand der Technik eingehalten werden muss). Für potentielle Verletzer ist es daher weitaus schwieriger, eine entsprechende Umgehungslösung zu finden, da sich der Schutzzumfang während des Prüfungsverfahrens stetig ändern kann.

Auch der damit verbundene vermeintliche Nachteil, dass eine schwebende Patentanmeldung im Gegensatz zu einem erteilten Patent bzw. auch einem eingetragenen Gebrauchsmuster kein Verbotungsrecht gegenüber Dritten gewährt, kann bei Bedarf schnell und kostengünstig egalisiert werden. So ist es innerhalb von zehn Jahren ab dem Anmeldetag einer Patentanmeldung bis hin zur Patenterteilung jederzeit möglich, aus einer Patentanmeldung ein Gebrauchsmuster „abzuzweigen“. Im Rahmen dieser Gebrauchsmusterabzweigung entsteht schließlich ein auf die jeweilige Verletzung angepasstes Schutzrecht, das den Anmeldetag der ursprünglichen Patentanmeldung erhält (wobei der Schutzgegenstand nicht über den Inhalt der Patentanmeldung hinausgehen darf). Da die zugrundeliegende Patentanmeldung hierdurch nicht verloren geht, sind innerhalb des oben genannten Zeitraums beliebig viele Gebrauchsmuste-

rabzweigungen möglich, wobei die jeweiligen Verletzungsformen berücksichtigt werden können.

Schließlich gibt es aber auch Fälle, in denen nur noch ein Gebrauchsmusterschutz in Frage kommt. Falls es nämlich versäumt wurde, eine Patentanmeldung einzureichen, bevor die Erfindung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist kein Patentschutz mehr möglich, da die Präsentation der eigenen Anmeldung als Stand der Technik entgegengehalten würde. Falls die Präsentation jedoch weniger als sechs Monate zurückliegt, kann aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Regelung (betreffend die so genannte Neuheitsschonfrist) noch immer ein Gebrauchsmusterschutz erlangt werden.

Unterm Strich stellt eine Patentanmeldung daher in den meisten Fällen die sinnvollere Alternative für den Schutz einer technischen Neuerung dar – und zwar unabhängig von der tatsächlichen Erfindungshöhe. Dennoch gibt es Einzelfälle, in denen die (eventuell auch zusätzliche) Anmeldung eines Gebrauchsmusters berücksichtigt werden sollte, wobei Sie Ihr Patentanwalt hierzu gerne beraten wird.



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE



Dr. Dipl.-Ing. Ron Baudler
Patentanwalt

Email:
Internet:

Friedrich-Ebert-Str. 84
85055 Ingolstadt

Tel.: 08 41 / 8 86 89-0
Fax: 08 41 / 8 86 89-10

info@cb-patent.com
www.cb-patent.com